Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Jugendstrafrecht 9

Bewährung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Das Jugendstrafrecht kennt mehr (und teilweise andere) Bewährungsalternativen als das allg. Strafrecht:

JGG	StGB
– Aussetzung der [Entscheidung über die] Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung (§ 27)	
– Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§ 21)	– Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56)
– [nachträgliche] Aussetzung zur Bewährung (sog. Vorbewährung, § 57)	
– Strafrestausetzung z. Bew. (Reststrafenbewährung, § 88)	– Strafrestaussetzung z. Bew. (§§ 57, 57a)

Strafaussetzung zur Bewährung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 21 Abs. 1 JGG
  - Jugendstrafe bis zu einem Jahr wird zur Bewährung ausgesetzt
  - wenn zu erwarten ist (Prognose):
    - Jugendlicher lässt sich die Verurteilung als Warnung dienen
    - Rechtschaffener Lebenswandel unter der erzieherischen Einwirkung während der Bewährungszeit auch ohne Einwirkung des Jugendstrafvollzugs
- § 21 Abs. 2 JGG
  - Jugendstrafe bis zu zwei Jahren wird ebenfalls ausgesetzt
  - <u>Wenn nicht</u> Vollstreckung im Hinblick auf Entwicklung geboten ist (Prognose)
  - Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt ggü. § 56 Abs. 2 StGB
- In Deutschland generell nur Gesamt- keine Teilaussetzung ("Alles oder Nichts"-Prinzip)

Strafaussetzung zur Bewährung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 22 JGG: Bewährungszeit
  - zwei bis max. drei Jahre
- § 23 JGG: Weisungen und Auflagen
  - Verweis auf §§ 10 und 15
  - Expliziter Verweis auf § 11 Abs. 3 (Ungehorsamsarrest) suspendiert die Grundregel des § 8 Abs. 2 S. 1 (Verbot der Koppelung von Jugendarrest und Jugendstrafe)
- § 24 JGG: Bewährungshilfe
  - Unterstellung im Jugendstrafrecht (anders als im allg. Strafrecht, vgl. § 56d StGB) obligatorisch

Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe, § 27 JGG
  - Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten
  - Keine sichere Beurteilung, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen in einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist
  - Rechtsfolgen
    - Feststellung der Schuld des Jugendlichen
    - Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt
    - Festsetzung der Bewährungszeit (§ 28: ein bis zwei Jahre)
    - Bestellung eines Bewährungshelfers (§ 29)
    - Nach Ende der Bewährungszeit: Verhängung der ursprünglich vorgesehenen Jugendstrafe oder Tilgung des Schuldspruchs, § 30

Vorbewährung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung kann auch noch nachträglich getroffen werden, § 57 Abs. 1 u. 2 JGG
  - » Anders als bei § 27 wird hier nicht die Grundentscheidung über die Erforderlichkeit der Jugendstrafe aufgeschoben, sondern dem Richter die Möglichkeit eröffnet, die Jugendstrafe auch noch nachträglich zur Bewährung auszusetzen, wenn sich neue Umstände ergeben (vgl. § 57 Abs. 2)
- Daraus wurde von der Praxis die Möglichkeit entwickelt, die Entscheidung gezielt aufzuschieben (temporäre Verfahrenssuspendierung) und abzuwarten, ob sich der Jugendliche in der Zwischenzeit bewährt ("Vorbewährung")
- § 8 Abs. 2 erlaubt die Verknüpfung mit Weisungen und Auflagen gem. §§ 10 und 15 (auch ohne Rückgriff auf § 23, der hier nicht anwendbar ist)

Reststrafenbewährung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 88 JGG: Aussetzung des Restes der Jugendstrafe
  - Voraussetzung: Teilverbüßung
  - Mindestverbüßungszeiten:
    - » grundsätzl. 6 Monate, § 88 Abs. 2 S. 1 (bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe auch kürzer)
    - » bei Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr: mindestens ein Drittel (Abs. 2 S. 2)
  - Aussetzung muss im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen verantwortet werden können
  - Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zu berücksichtigen, § 88 Abs. 1
- Begleitmaßnahmen wie bei der Strafaussetzung, vgl. § 88 Abs. 6
  - Nachbetreuung durch Bewährungshilfe soll verhindern helfen, dass Jugendl. nach Entlassung in ein 'Betreuungsloch' fallen

Bedingte vs. unbedingte Jugendstrafe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

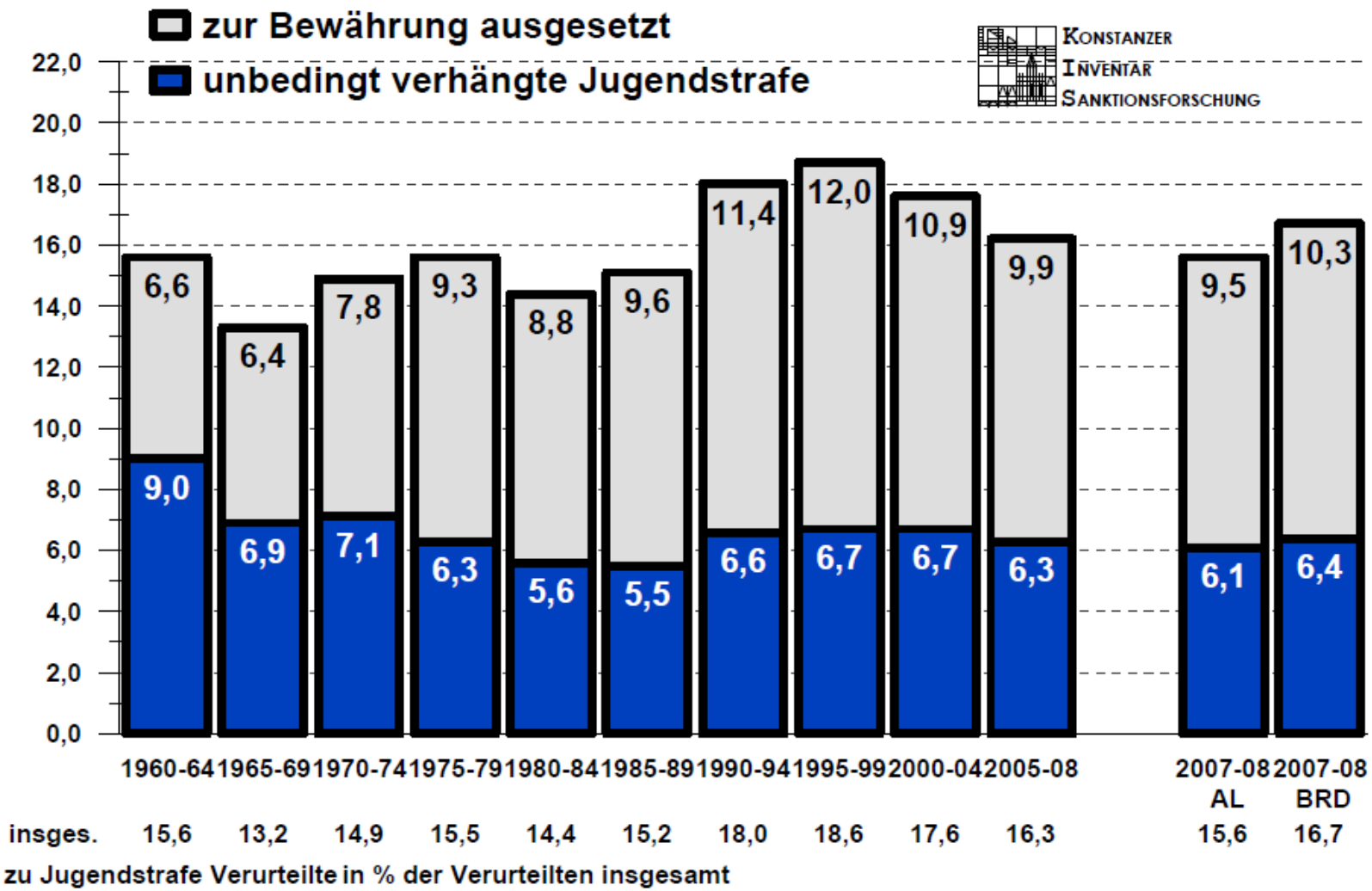

Schaubild 66: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung (5-Jahres-Durchschnitte), 1960-2008. Anteile, bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

Sanktionierungspraxis insgesamt

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Tabelle 11: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart. Deutschland 2008

	insgesamt verhängte Sanktionen		schwerste verhängte Sanktionen	
	N	%		
insgesamt.	178.524	100	116.278	100
Jugendstrafe	19.255	*10,8*	19.255	*16,6*
Zuchtmittel	129.066	*72,3*	88.976	*76,5*
Erziehungsmaßregel	30.203	*16,9*	8.047	*6,9*
unbedingte Jugendstrafe	7.265	*4,1*	7.265	*6,2*
Jugendarrest	21.411	*12,0*	21.411	*18,4*
bedingte Jugendstrafe	11.990	*6,7*	11.990	*10,3*
Hilfen zur Erziehung (Heim)	58	*0,0*	58	*0,0*
ambulante Zuchtmittel	107.655	*60,3*	67.565	*58,1*
ambulante Erziehungsmaß-regeln (ohne FE)	30.145	*16,9*	7.989	*6,9*
stationäre Sanktionen	28.734	*16,1*	28.734	*24,7*
ambulante Sanktionen	149.790	*83,9*	87.544	*75,3*

Freiheitsentziehung bei Jugendlichen und Erwachsenen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

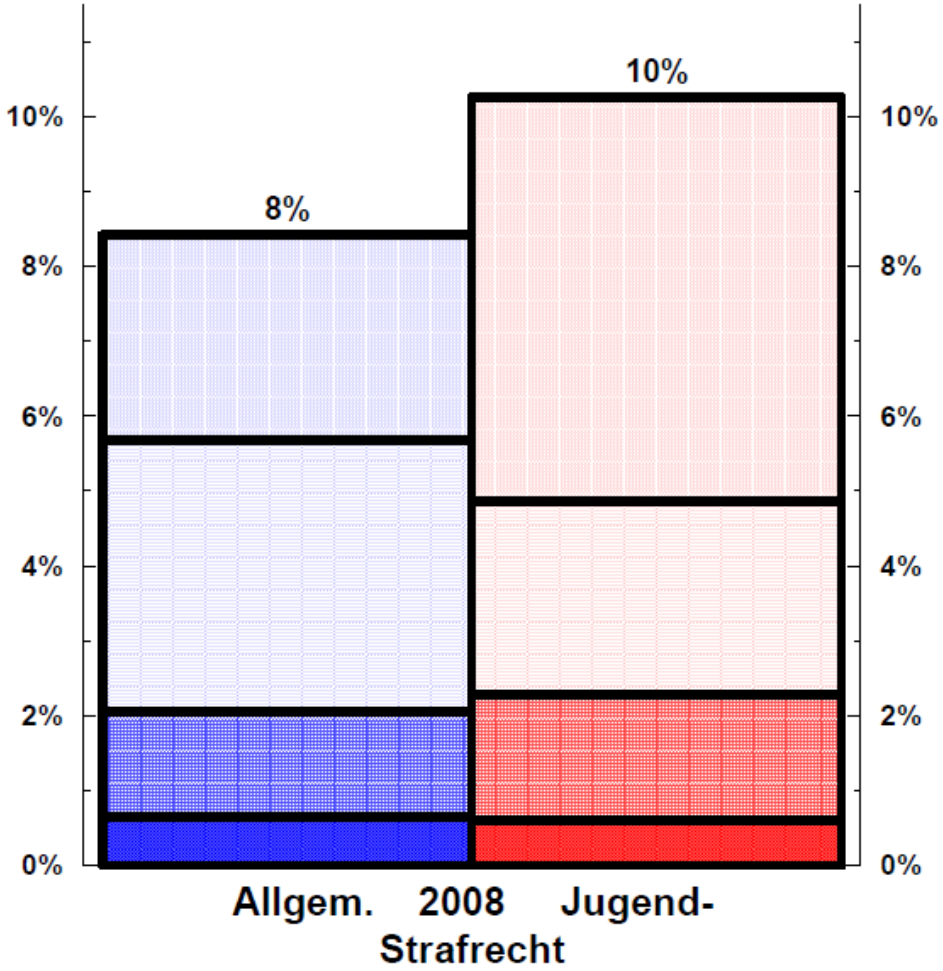

Jugendstrafrecht:
- Jugendarrest
- 6..12 Mon. J
- >12..24 Mon. J
- >24 Mon. J

Allgem. Strafrecht:
- unter 6 Mon. A
- 6..12 Mon. A
- >12..24 Mon. A
- >24 Mon. A

KONSTANZER INVENTAR SANKTIONSFORSCHUNG

Schaubild 83: Dauer der nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht verhängten Freiheitsstrafen, 2008. Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt Deutschland

Freiheitsentziehung bei Jugendlichen und Erwachsenen (2)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

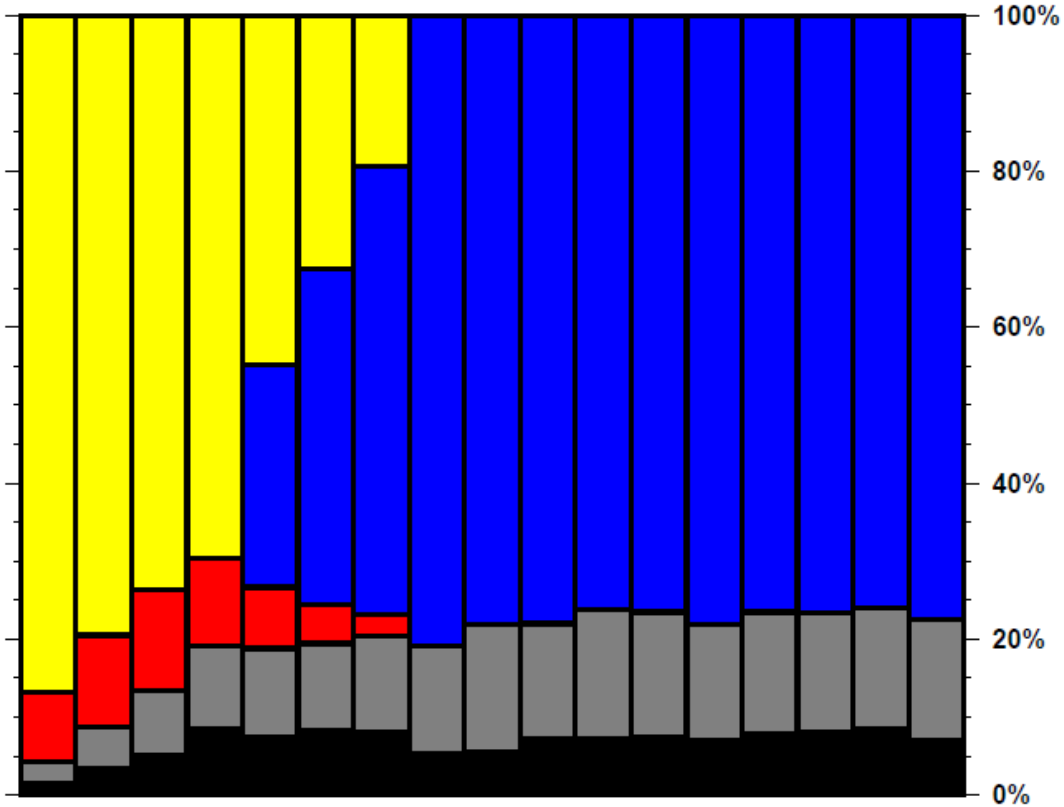

Konstanzer
Inventar
Sanktionsforschung

Alter in vollendeten Jahren	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Internierungsrate*	1,5	3,4	5,2	8,4	7,4	8,3	8,1	5,3	5,6	7,1	7,1	7,4	7,1	7,9	8,1	8,4	7,1

* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest) / Verurteilte (%)

7. Die Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren

Verfahrensarten

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- StPO
  - Strafbefehl (§§ 407 ff.)
  - Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 ff.)
  - Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff.)
  - 'Normal'-verfahren
- JGG
  - ausgeschlossen (§ 79 Abs. 1)
  - ausgeschlossen (§ 79 Abs. 2)
  - ausgeschlossen (§ 81)
  - 'normales' Jugendverfahren (§§ 43 ff.)
  - Vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76 ff.)

Vereinfachtes Jugendverfahren

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 76-78 JGG
  - Auf Antrag der Staatsanwaltschaft
  - Wenn keine Jugendstrafe zu erwarten ist
  - Teilnahme der Staatsanwaltschaft nicht notwendig
  - "Jugendgemäße Gestaltung des Verfahrens"
    - » Verzicht auf Formen
    - » Gefahren für Justizförmigkeit des Verfahrens
    - » allerdings darf die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt werden

Die Hauptverhandlung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Funktion der Hauptverhandlung
  - prozessordnungsgemäße Klärung der Frage, ob der Angeklagte die in der Anklage behauptete Straftat begangen hat
- Ziele der Hauptverhandlung
  - eine materiell richtige Entscheidung
  - eine prozessordnungsgemäß zustande gekommene Entscheidung
  - eine abschließende Entscheidung, die Rechtsfrieden schafft

Die Hauptverhandlung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Besonderheiten der Hauptverhandlung
  - §§ 169, 173 GVG: die Hauptverhandlung in Strafsachen ist grundsätzlich öffentlich
  - § 48 Abs. 1 JGG: die Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich
  - Grund: Erziehungsprinzip
    - » Vermeidung von Bloßstellung (besondere Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes, BGHSt 42, S. 296)
    - » Gefährdung der Wahrheitsfindung (Einschüchterung des Angeklagten, Geltungsbedürfnis)
  - Wird gegen Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene gemeinsam verhandelt, dann kann (im Interesse des Jugendlichen) die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 48 Abs. 3)
  - § 48 gilt auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 46 OWiG)

Die Hauptverhandlung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Ausnahmen zu dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
  - § 48 Abs. 2 S. 1 u. 2: die Anwesenheit ist zu gestatten
    - » Erziehungsberechtigte/gesetzlicher Vertreter
    - » Verletzter
    - » Bewährungshelfer
    - » Betreuungshelfer
    - » Erziehungsbeistand
    - » Heimleiter
  - § 48 Abs. 2 S. 3: die Anwesenheit kann ferner aus besonderen Gründen gestattet werden
    - » zu Ausbildungszwecken (jur. Stud., Referendare, Polizeischüler; ganze Schulklassen problematisch)
    - » weitere Angehörige
    - » Vertrauensperson des Opfers (§ 406f Abs. 2 StPO)
    - » Presse

Die Hauptverhandlung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Entscheidend ist das Alter zum Tatzeitpunkt (BGHSt 22, S. 24)
- Rechtsfolge bei Verstoß gegen Nichtöffentlichkeit?
  - Kein absoluter Revisionsgrund:
    § 338 Nr. 6 StPO schützt das Öffentlichkeitsprinzip, nicht aber die Einschränkung dieses Prinzips (BGHSt 23, S. 176)
  - Rügemöglichkeit (als relativer Revisionsgrund) gem. § 337 StPO

Die Hauptverhandlung

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- 'Gesteigerte' Anwesenheitspflicht des Angeklagten
  - Die allgemeinen Ausschlussgründe gelten nur, wenn besondere Gründe vorliegen u. der Staatsanwalt zustimmt, § 50 Abs. 1 JGG
    - » § 177 GVG: Entfernung wegen ordnungswidrigen Benehmens oder zur Verbüßung von Ordnungshaft
    - » § 247 StPO: Wahrheitssuche, Zeugenschutz, Angeklagtenschutz
  - RL I zu § 50: Im Jugendstrafverfahren ist der persönliche Eindruck, den der Richter von dem Jugendlichen erhält, von entscheidender Bedeutung; eine Verhandlung in Abwesenheit wird nur zu erwägen sein
    - » bei einer geringfügigen Verfehlung
    - » wenn aufgrund des JGH-Berichts ein klares Persönlichkeitsbild des Jugendlichen vorliegt
    - » das Erscheinen des Jugendlichen wegen weiter Entfernung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist

Die Hauptverhandlung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- 'Gesteigerte' Anwesenheitspflicht des Angeklagten
  - § 51 JGG ermöglicht ferner den vorübergehenden Ausschluss aus der Hauptverhandlung
    - » wenn Nachteile für die Erziehung entstehen können
    - » Unterrichtungspflicht (soweit für die Verteidigung erforderlich)
- Verstöße gegen den Anwesenheitsgrundsatz sind ein absoluter Revisionsgrund i.S.v. § 338 Nr. 5 StPO

Urteilsgründe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Allgemeine Vorschrift: § 267 StPO
  - » für erwiesen erachteter Sachverhalt (einschl. Beweiswürdigung)
  - » Begründung der Strafzumessung und Strafe
- § 54 Abs. 1 JGG
  - » Besondere Ausführungen zur Persönlichkeit ("seelische, geistige und körperliche Eigenart") und der Auswahl der Rechtsfolgen
- § 54 Abs. 2: Kürzung der Urteilsgründe (mündlich und schriftlich)
  - » wenn Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind
  - » erzieherischer Nutzen der 'bereinigten' Urteilsgründe ist zweifelhaft

8. Das System der Rechtsmittel

Rechtsbehelfe im Jugendstrafverfahren

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Normale Rechtsbehelfe
  - Beschwerde (§§ 304 ff. StPO)
  - Berufung (§§ 312 ff. StPO)
  - Revision (§§ 333 ff. StPO)
- Außerordentliche Rechtsbehelfe
  - Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff. StPO)
  - Verfassungsbeschwerde (Art. 93 GG, §§ 90 ff. BVerfGG)
  - Beschwerde gem. Art. 34, 35 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Anfechtungsberechtigte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Anfechtungsberechtigt sind
  - Angeklagter/Verurteilter
  - Jugendstaatsanwalt
  - Erziehungsberechtigte/gesetzlicher Vertreter (s.o.)
  - Nebenkläger (mit Einschränkungen)

  - Strafverteidiger
    - » jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Jugendlichen
    - » keine Beschränkung bei Auftrag der Erziehungs-berechtigten/gesetzlichen Vertreter

Beschränkungen der Rechtsbehelfe im Jugendstrafverfahren

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Beschränkungen der Beschwerde, § 59 Abs. 2 S. 2
- Beschränkung der Rechtsmittel
  - Sachlich, § 55 Abs. 1 JGG
  - Instanziell, § 55 Abs. 2
    - » Begründung: Erziehung

Beschränkungen der Rechtsbehelfe im Jugendstrafverfahren

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Sachliche Beschränkung, § 55 Abs. 1
- Nicht angefochten werden können im Hinblick auf Art und Umfang:
  - Erziehungsmaßregeln
  - Zuchtmittel
  - Kombination Erziehungsmaßregel und Zuchtmittel
  - Überlassung der Entscheidung über die Rechtsfolgen dem Vormundschaftsrichter
- Anfechtung aber bei Gesetzeswidrigkeit der Erziehungsmaßregel allgemein
- Nicht ausgeschlossen wird von § 55 Abs. 1 ferner die Anfechtung durch die Staatsanwaltschaft mit dem Ziel einer härteren Sanktionierung mit Jugendstrafe

Beschränkungen der Rechtsbehelfe im Jugendstrafverfahren

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Instanzielle Beschränkung (einstufiges Rechtsmittelsystem), § 55 Abs. 2
- Berufung <u>oder</u> Revision nach Wahl
- Angeklagter, Erziehungsberechtigte und gesetzlicher Vertreter werden als <u>eine Partei</u> behandelt (Abs. 2 S. 2)
  - » legen mehrere von ihnen gleichzeitig Berufung und Revision ein, gilt dies als Berufung (als umfassenderes Rechtsmittel)
  - » Eine von einer anderen Partei veranlasstes Berufungsurteil kann noch weiter angefochten werden
- Weitere Ausnahmen
  - » Erstinstanzlicher Freispruch und Verurteilung in der Berufungsinstanz
  - » Berufungsurteile, die die Berufung als unzulässig verwerfen

Reformatio in peius

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verbot der Schlechterstellung in der Rechtsmittelinstanz (§§ 331, 358 Abs. 2 StPO)
- Schlechterstellung nach Art und Höhe der Strafe
  - Wenn nur der Verurteilte Rechtsmittel eingelegt hat
  - Gilt nicht, wenn auch der Staatsanwalt Rechtsmittel eingelegt hat
- Verhindert werden soll, dass der Verurteilte befürchten muss, bei Einlegung eines Rechtsmittels härter bestraft zu werden
- Beurteilungsmaßstab: BGHSt 24, S. 14 ff.
  - Gesamtbetrachtung der verhängten Maßnahmen
    - » generell-objektiv
    - » konkrete, rechtliche und tatsächliche Belastung

Reformatio in peius

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Einzelfragen:
  - Jugendstrafe ohne Bewährung ist gegenüber allen anderen Sanktionen nachteilig
  - Jugendstrafe mit Bewährung in erster Instanz und kürzere Jugendstrafe ohne Bewährung in zweiter Instanz?
  - Jugendstrafe ohne Bewährung in erster Instanz und längere Jugendstrafe mit Bewährung in zweiter Instanz?
  - Jugendarrest in erster Instanz und zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe in zweiter Instanz?
  - Jugendarrest in erster Instanz und Heimerziehung in zweiter Instanz?

Verfahrenskosten

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Grundsätzlich gilt das allgemeine Kostenrecht, §§ 464 ff. StPO
- Aber: gem. § 74 JGG kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen
  - Aus erzieherischen Gründen soll der Jugendliche von zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die Kosten des Verfahrens freigestellt werden
  - Dieses Prinzip liegt auch dem Ausschluss der Geldstrafe zugrunde
  - Vollständige oder teilweise Freistellung möglich
  - Zu berücksichtigen: wirtschaftliche Verhältnisse des Jugendlichen und Verhalten im Verfahren
  - Str., ob notwendige Auslagen des Jugendlichen (z.B. für Wahlverteidiger) unter § 74 fallen
  - Kosten, die zur Befolgung von Auflagen und Weisungen entstehen, fallen nicht unter § 74